

Antrag

der FDP-Stadtverordnetenfraktion Bad Hersfeld bezüglich Fahrradleasing mittels Entgeltumwandlung für TVöD-Beschäftigte der Stadtverwaltung

Bad Hersfeld, 27.06.2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

„Der Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld wird beauftragt, den Beschäftigten der Stadtverwaltung das Leasing von Fahrrädern und E-Bikes mittels Entgeltumwandlung zu ermöglichen.

Ein entsprechender Leasingvertrag mit einem geeigneten Leasinggeber (Anbieter von Fahrrad-Leasingmodellen) ist durch den Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld hierfür zu beschließen.“

Begründung:

Am 25. Oktober 2020 haben sich die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit den Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und Tarifrundung in der TVöD-Tarifrunde 2020 darauf geeinigt, dass die Entgeltumwandlung für Fahrräder und e-Bikes ermöglicht wird, um die Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst attraktiv zu halten. Die Redaktionsverhandlungen zu dieser Tarifeinigung wurden am 11. März 2021 abgeschlossen.

Der neue Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) tritt rückwirkend zum 1. März 2021 in Kraft. Er gilt für ungekündigte Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen und in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist.

Der TV-Fahrradleasing schafft die Grundlage dafür, dass die Beschäftigten künftig einen Teil ihres monatlichen Entgelts für das Leasing eines Fahrrads umwandeln können. Es ist aber zunächst eine Entscheidung des Arbeitgebers, ob er überhaupt die Möglichkeit des Fahrradleasings eröffnen will. Die Beschäftigten haben keinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing. Wenn ein Arbeitgeber aber ein Angebot zum Fahrradleasing macht, muss er dies allen Beschäftigten ermöglichen.

Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. Er schließt einen Leasingvertrag mit dem Leasinggeber, also einem Anbieter von Fahrrad-Leasingmodellen. Zwischen den Beschäftigten und dem Arbeitgeber ist dann ein Vertrag zur Entgeltumwandlung und eine Überlassungsvereinbarung notwendig. Aus dem Angebot des Leasinggebers können die Beschäftigten ein Fahrrad im Wert von bis zu 7.000 Euro auswählen.

Zur Umsetzung gibt es inzwischen eine ganze Reihe an Leasinggebern bzw. Anbietern von Fahrradleasingmodellen (wie z. B. die Firma Bikeleasing), die alle Eventualitäten abdecken und es entstehen für die Kommunen keine bzw. nur sehr geringe Kosten, die im Bedarfsfall aus den Haushaltsmitteln für den Bereich des Klimaschutzes abgedeckt werden können. Ein entsprechender Vertrag mit einem geeigneten Leasinggeber soll nach verwaltungsinterner Sichtung dann durch den Magistrat beschlossen werden.

In vielen anderen Kommunen wird die Möglichkeit zum Fahrradleasing mittels Entgeltumwandlung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits gewährt und es besteht allgemein ein großes Interesse hierfür.

Als attraktiver Arbeitgeber sollte auch die Kreisstadt Bad Hersfeld hier voran gehen und die Möglichkeit zum Fahrrad-Leasing mittels Entgeltumwandlung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso ermöglichen.

Das Angebot ist ein weiterer Baustein zur Nachhaltigkeit und reiht sich somit in die bisherigen Anträge und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der angestrebten Klimaziele gut ein.



Bernd Böhle
Fraktionsvorsitzender